

V2614 Interpellation (SVP-Fraktion) "Öffentliches Beschaffungswesen der Gemeinde Köniz: Wer erhält die Aufträge beim freihändigen Verfahren und Einladungsverfahren?"

Beantwortung; Direktion Sicherheit und Liegenschaften

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welcher Anteil der im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren vergebenen Aufträge sind in den letzten 5 Jahren an Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde Köniz gegangen? Die Angaben bitte nach Anzahl Aufträge und nach Volumen in CHF pro Jahr.
2. Welche Kriterien und dessen Gewichtung werden bei der Wahl der Unternehmen im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren angewendet?
3. In welcher Form sind diese Kriterien innerhalb der Gemeindeverwaltung dokumentiert oder geregelt? Sind die Kriterien über alle Direktionen hinweg einheitlich?
4. Besteht aktuell eine Übersicht oder Liste von Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde Köniz, die für Beschaffungen berücksichtigt werden?
5. Falls eine solche Liste besteht: Wie wird sie geführt, aktualisiert und den zuständigen Stellen innerhalb der Verwaltung zur Verfügung gestellt?
6. Falls keine solche Liste besteht: Sieht der Gemeinderat Vorteile darin, eine Liste interessierter Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde Köniz als Informations- und Einladungsgrundlage zu führen?
7. Welche internen Zuständigkeiten bestehen innerhalb der Gemeindeverwaltung für die Durchführung, Kontrolle und Dokumentation von Vergaben?
8. Welche Möglichkeiten gibt es, Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde Köniz bei der Vergabe von Aufträgen im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren noch stärker zu berücksichtigen?

Begründung

Das lokale Gewerbe und Handwerk ist ein wichtiger Bestandteil der wirtschaftlichen Struktur der Gemeinde Köniz. Die Betriebe schaffen Arbeitsplätze, viele bilden Lernende aus und leisten mit ihren Steuern einen bedeutenden Beitrag zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben. Gleichzeitig sind sie häufig eng mit der Gemeinde verbunden und tragen auch zum gesellschaftlichen Leben bei.

Die öffentliche Beschaffung der Gemeinde stellt einen bedeutenden wirtschaftlichen Faktor dar. Insbesondere im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren bestehen – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – Handlungsspielräume bei der Auswahl der Anbieterinnen und Anbieter. Dabei können neben dem Preis auch qualitative, ökologische und soziale Kriterien berücksichtigt werden.

Es besteht daher ein Interesse an mehr Transparenz über Umfang, Verfahren und regionale Verteilung der Vergaben der Gemeinde Köniz. Die Interpellation soll einen Überblick über die aktuelle Vergabep Praxis erwirken und aufzeigen, wie die vorhandenen Handlungsspielräume genutzt werden.

Eingereicht

16.03.2026

Unterschrieben von 15 Parlamentsmitgliedern

Christine Burren, Reto Zbinden, Andrea Winzenried, Benjamin Marti, Florian Moser, Roland Hofer, Adrian Hostettler, Beat Roth, Monika Röthlisberger, Sladjan Petrovic, Toni Eder, Arlette Münger, Sandra Röthlisberger, Sven von Gunten, Selin Lopez

Antwort des Gemeinderates

1. Frage 1: Welcher Anteil der im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren vergebenen Aufträge sind in den letzten 5 Jahren an Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde Köniz gegangen? Die Angaben bitte nach Anzahl Aufträge und nach Volumen in CHF pro Jahr.

Antwort 1: Gestützt auf die interne Weisung 1.5 W 2 Beschaffungswesen besteht in der Gemeinde Köniz für Arbeitsvergaben ab CHF 50'000.- exkl. MWST eine Meldepflicht. Die jeweils federführende Vergabestelle hat diese Vergaben mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erfassen. Die Daten werden gesammelt und dem Gemeinderat halbjährlich zur Kenntnis gebracht.

Für das Jahr 2025 liegt eine Auswertung vor. Gemeindeweit wurden 81 Beschaffungen über CHF 50'000.- mit einem Gesamtvolumen von CHF 27'750'452.60 gemeldet. Davon gingen 21 Vergaben an einheimische Unternehmen und 60 Vergaben an auswärtige Unternehmen. Dies entspricht nach Anzahl Aufträgen einem Anteil der einheimischen Unternehmen von rund 26 %. Bezogen auf das Volumen entfielen CHF 2'129'401.00 beziehungsweise rund 7.7 % auf einheimische Unternehmen.

Verfahrensart:	Anzahl	CHF
Freihändiges Verfahren	21	5'921'751.30
Einladungsverfahren	44	4'902'100.05
Selektives Verfahren	0	0
Offenes Verfahren	16	16'926'601.25

Unternehmer:	Anzahl	CHF
Einheimische Unternehmer	21	2'129'401.00
Auswärtige Unternehmer	60	25'621'051.60

Eine für die ganze Gemeindeverwaltung übergreifende Liste zu den Vergaben unter 50k existiert nicht.

Es ist zu beachten, dass alleine 14 freihändige Aufträge mit einem Volumen von CHF 1'252'308.90 an einheimische Unternehmer gingen, dies entspricht rund 21% der freihändigen Vergaben.

Für die Jahre vor 2025 liegt keine gleichartig konsolidierte und vergleichbare Auswertung nach Sitzgemeinde der beauftragten Unternehmen vor. Eine rückwirkende Aufbereitung über fünf Jahre wäre nur mit erheblichem manuellem Aufwand möglich und aufgrund unterschiedlicher Erfassungspraxis nur beschränkt vergleichbar.

Der Gemeinderat wird die bestehende Auswertung weiterführen.

2. Frage 2: Welche Kriterien und deren Gewichtung werden bei der Wahl der Unternehmen im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren angewendet?

Antwort 2: Die Wahl der Anbieterinnen und Anbieter richtet sich nach dem jeweiligen Beschaffungsgegenstand, dem geschätzten Auftragswert, der Marktsituation sowie den rechtlichen und internen Vorgaben. Massgebend sind insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Nachhaltigkeit.

Im freihändigen Verfahren kann die Vergabe direkt an eine geeignete Anbieterin oder einen geeigneten Anbieter erfolgen. Ein Auftrag kann freihändig vergeben werden, wenn sein Gesamtwert die massgebenden Schwellenwerte gemäss Anhang der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BSG 731.2-1) nicht erreicht oder wenn eine von der IVöB vorgesehene Ausnahme greift. Auch in diesem Verfahren erfolgt die Auswahl nicht beliebig, sondern nach sachlichen Kriterien. Berücksichtigt werden insbesondere Fachkompetenz, Erfahrung, Leistungsfähigkeit, Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit, Qualität der Leistung, Wirtschaftlichkeit sowie bisherige Erfahrungen bei vergleichbaren Aufträgen.

Im Einladungsverfahren werden gemäss gesetzlichen Vorgaben mind. drei geeignete Anbieterinnen und Anbieter zur Offertstellung eingeladen. Die Auswahl erfolgt ebenfalls nach sachlichen Kriterien, namentlich aufgrund der Eignung für die konkrete Leistung, der vorhandenen Kapazitäten, der Referenzen, der Qualität, der Terminverfügbarkeit und der Wirtschaftlichkeit. Der Zuschlag erfolgt anschliessend gestützt auf die vorgängig festgelegten Zuschlagskriterien.

Die Gewichtung der Kriterien wird nicht pauschal für alle Beschaffungen gleich festgelegt, sondern richtet sich nach Art und Inhalt des konkreten Auftrags. Bei standardisierten Leistungen kann der Preis stärker gewichtet werden. Bei komplexeren, qualitäts- oder terminrelevanten Leistungen können Qualität, Referenzen, Fachkompetenz, Kapazität oder Nachhaltigkeitsaspekte stärker ins Gewicht fallen.

Gemäss der internen Weisung 1.5 W 2 Beschaffungswesen ist die Gewichtung der Zuschlagskriterien im Antrag an die zuständige Vergabestelle offenzulegen. Der Musterordner Submission enthält dazu entsprechende Vorlagen, insbesondere für Eignungs- und Zuschlagskriterien, Bewertungsblätter und Offertzusammenstellungen.

Unternehmen mit Sitz in Künz können bei geeigneten Beschaffungen berücksichtigt werden, sofern sie für den konkreten Auftrag geeignet sind und die Anforderungen erfüllen. Eine Bevorzugung allein aufgrund des Unternehmenssitzes ist hingegen nicht zulässig.

3. Frage 3: In welcher Form sind diese Kriterien innerhalb der Gemeindeverwaltung dokumentiert oder geregelt? Sind die Kriterien über alle Direktionen hinweg einheitlich?

Antwort 3: Die Kriterien und die beschaffungsrechtlichen Abläufe sind in der Gemeinde Künz insbesondere in der internen Weisung 1.5 W 2 Beschaffungswesen, im Kriterienkatalog Nachhaltige Beschaffung, im Merkblatt Beschaffung sowie im Musterordner Submission geregelt und dokumentiert.

Die Weisung 1.5 W 2 Beschaffungswesen regelt im Einklang mit der IVöB namentlich den Geltungsbereich, die Schwellenwerte, das freihändige Verfahren, die Meldepflicht ab CHF 50'000.-, das Controlling sowie die Anwendung des Musterordners Submission. Zudem ist im Antrag an die zuständige Vergabestelle die Gewichtung der Zuschlagskriterien offenzulegen.

Der Musterordner Submission enthält praxisbezogene Grundlagen und Vorlagen, unter anderem für Ausschreibungen, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Bewertungsblätter, Offertöffnungsprotokolle, Offertzusammenstellungen, Zuschlagsverfügungen, Zuschlagsbriefe und Werkverträge. Damit wird sichergestellt, dass Beschaffungen nachvollziehbar vorbereitet, beurteilt und dokumentiert werden.

Die Grundsätze gelten über alle Direktionen hinweg einheitlich. Dazu gehören insbesondere Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit sowie die korrekte Wahl der Verfahrensart. Die konkrete Ausgestaltung der Kriterien kann jedoch je nach Beschaffungsgegenstand unterschiedlich sein. Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen stellen unterschiedliche Anforderungen; entsprechend können Preis, Qualität, Referenzen, Kapazität, Termine oder Nachhaltigkeitsaspekte unterschiedlich gewichtet werden.

Damit besteht eine einheitliche Grundlage, während die konkrete Anwendung sachgerecht auf den jeweiligen Auftrag abgestimmt wird.

4. Frage 4: Besteht aktuell eine Übersicht oder Liste von Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde Köniz, die für Beschaffungen berücksichtigt werden?

Antwort 4: Eine zentrale, abschliessende und über alle Branchen geführte Liste sämtlicher Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde Köniz besteht nicht.

Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde Köniz können ihr Interesse jedoch jederzeit direkt bei den jeweils beschaffenden Abteilungen oder Fachstellen anmelden und auf ihre Tätigkeitsbereiche, Referenzen und Kapazitäten hinweisen. Die zuständigen Stellen können solche Informationen bei geeigneten Beschaffungen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben berücksichtigen.

Eine solche Interessensbekundung begründet jedoch keinen Anspruch auf Einladung, Offertstellung oder Zuschlag. Massgebend bleiben in jedem Fall der konkrete Beschaffungsgegenstand, die Eignung und Leistungsfähigkeit des Unternehmens, die Verfügbarkeit, die Wirtschaftlichkeit sowie die Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts.

5. Frage 5: Falls eine solche Liste besteht: Wie wird sie geführt, aktualisiert und den zuständigen Stellen innerhalb der Verwaltung zur Verfügung gestellt?

Antwort 5: vgl. Antwort auf Frage 4

6. Frage 6: Falls keine solche Liste besteht: Sieht der Gemeinderat Vorteile darin, eine Liste interessierter Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde Köniz als Informations- und Einladungsgrundlage zu führen?

Antwort 6: Der Gemeinderat kann keine Vorteile in einer zentral geführten Liste, weder für die Könizer Unternehmen noch für die Gemeinde, erkennen. Wie unter Antwort 4 beschrieben, erachtet der Gemeinderat die Pflege und Austausch von Informationen mit den jeweiligen beschaffenden Abteilungen für Könizer Unternehmen als zielführend, um lokale Anbieter bei Aufträgen der Gemeinde berücksichtigen zu können.

7. Frage 7: Welche internen Zuständigkeiten bestehen innerhalb der Gemeindeverwaltung für die Durchführung, Kontrolle und Dokumentation von Vergaben?

Antwort 7: Das Vergabeverfahren liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der jeweils beschaffenden Abteilung. Bei Bedarf wird die Fachstelle Recht beigezogen.

Die Kontrolle erfolgt innerhalb der zuständigen Organisationseinheiten im Rahmen der fachlichen und finanziellen Zuständigkeiten. Zusätzlich kontrolliert die Finanzkontrolle die Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgaben bei Beschaffungen periodisch und stichprobenweise. Sie erstattet dem Gemeinderat über die Ergebnisse Bericht.

Die Zuständigkeit für den Zuschlag richtet sich nach Art und Höhe des Auftrags. Gestützt auf die Verwaltungsorganisationsverordnung Art. 7 und die internen Zuständigkeitsregelungen erfolgen Zuschläge je nach Auftragswert durch die zuständige Abteilung oder Direktion.

8. Frage 8: Welche Möglichkeiten gibt es, Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde Köniz bei der Vergabe von Aufträgen im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren noch stärker zu berücksichtigen?

Antwort 8: Der Gemeinderat anerkennt die Bedeutung des lokalen Gewerbes für die Gemeinde Köniz. Unternehmen mit Sitz in Köniz schaffen Arbeitsplätze, bilden Lernende aus, leisten einen Beitrag zur lokalen Wertschöpfung und sind ein wichtiger Bestandteil des wirtschaftlichen Lebens der Gemeinde.

Innerhalb der rechtlichen Vorgaben können und werden lokale Unternehmen bei geeigneten Beschaffungen berücksichtigt, sofern sie für den konkreten Auftrag geeignet sind und die fachlichen, qualitativen, terminlichen und wirtschaftlichen Anforderungen erfüllen. Der Sitz in der Gemeinde kann Anlass sein, ein geeignetes lokales Unternehmen in die Prüfung einzubeziehen. Er darf jedoch nicht das alleinige oder ausschlaggebende Vergabekriterium sein. Massgebend bleiben die Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Wirtschaftlichkeit und des wirksamen Wettbewerbs.

Möglichkeiten bestehen insbesondere darin, dass geeignete Unternehmen mit Sitz in Köniz die ihre Leistungen der Gemeinde anbieten möchten, sich direkt bei den zuständigen Abteilungen oder Fachstellen bekannt machen und auf ihre Tätigkeitsbereiche, Referenzen und Kapazitäten hinweisen. Eine solche Kontaktaufnahme begründet jedoch keinen Anspruch auf Einladung oder Zuschlag.

Köniz, 1. Juli 2026

Der Gemeinderat